

(Hausgeld oder *Taschengeld*⁴⁶) der Sozialversicherung vom Veranstalter Lohnausgleich zu zahlen, wenn ein Arbeitsvertrag abgeschlossen war und dem Werkstätigen keine andere Arbeit übertragen werden konnte.

(5) Die Zeitdauer der Zahlung des Lohnausgleichs wegen Quarantäne wird auf die Sechswochenfrist gemäß § 13 nicht angerechnet.

(6) Können Werkstätige wegen Quarantäne nicht an ihren Wohnort zurückkehren, so ist ihnen eine Trennungschädigung nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen^{47 48} zu zahlen.

(7) Bei Quarantäne bleiben alle Rechte aus dem Arbeitsrechtsverhältnis erhalten.

§ 18

Wegfall des Anspruchs auf Lohnausgleich bei fristloser Entlassung

Bei einer fristlosen Entlassung gemäß § 32 Gesetzbuch der Arbeit bzw. bei einer fristlosen Abberufung gemäß § 37 Abs. 2 Gesetzbuch der Arbeit erlischt der Anspruch auf Zahlung des Lohnausgleichs in jedem Falle.

§ 19

Ersatzansprüche an Dritte

(1) Wird ein Werkstätiger infolge eines Unfalles oder einer Krankheit durch Verschulden eines Dritten arbeitsunfähig und hat der Betrieb Lohnausgleich zu zahlen, so ist der Betrieb verpflichtet, den vorauslagten Betrag gegen den Schädiger geltend zu machen.

(2) Der Anspruch des Werkstätigen auf Ersatz des Schadens durch den Dritten geht an den Betrieb für die Summe über, die der Betrieb für Lohnausgleich vorauslagte hat.

(3) Die Zeitdauer der Zahlung des Lohnausgleichs, für die der Betrieb gemäß Abs. 1 Ersatz erhalten hat, wird auf die Sechswochenfrist gemäß § 13 nicht angerechnet.

Übergangs- und Schlußbestimmungen

^{§20}
(gegenstandslos)⁴⁴⁻⁴

§ 21

Durchführungsbestimmungen erläßt der *Vorsitzende der Staatlichen Plankommission*⁴⁹ im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

§ 22

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1962 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die nachfolgend aufgeführten Bestimmungen außer Kraft:
§ 1 Absätze 2, 3, 4 und 6, § 26 Absätze 2, 3 und 4, § 27 Absätze 1 und 6, § 30 der Verord-

46. Zur Neuregelung der Zahlung von Hausgeld an Stelle von „Taschengeld“ s. Anm. 55 zu § 28 unter Reg.-Nr. 21.

47. Vgl. AO Nr. 1 über Reisekostenvergütung, Trennungschädigung und Umzugskostenvergütung vom 20. 3. 1956 (GBL I S. 229) i. d. F. der AO Nr. 4 vom 30. 6. 1960 (GBL I S. 410) und der AO Nr. 5 vom 21.7. 1962 (GBL II S. 503), §19; AO Nr. 2 vom 20. 3. 1956 (GBL I S. 304) i. d. F. der AO Nr. 4, § 15.

48. Durch Zeitablauf gegenstandslos.

49. Jetzt: Leiter des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne beim Ministerrat.